

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00490 vom 9. September 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-09-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2009.00490](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00490)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00490 du 9 septembre 2010

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00490 del 9 settembre 2010

## Erwägungen

### E. 2

2.1. Zu prüfen bleibt die Rechtmässigkeit der angefochtenen Verfügung vom 17. März 2009, mit welcher die IV-Stelle der Beschwerdeführerin Taggelder von Fr. 114.-- für die Gesamtdauer des Sozialpraktikums vom 5. Januar bis 31. März 2009 zusprach, wobei sie zur Festsetzung der Höhe der Taggelder den Praktikumslohn in Abzug brachte, welchen die Versicherte im Rahmen eines 100%-Pensums verdienen könnte (Urk. 2/1 = Urk. 13/255, Urk. 13/253).

Die Beschwerdeführerin beantragt die Änderung dieser Verfügung und macht im Wesentlichen geltend, dass ihr bei der Berechnung der Taggelder lediglich der Lohn für ein 60%iges Beschäftigungspensum im Z. \_\_\_ anzurechnen sei, da sich aus dem Gutachten des A. \_\_\_ ergebe, dass aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen nur ein solches Praktikumpensum zumutbar sei (Urk. 1/1-2, Urk. 17). Die IV-Stelle schätzt die angefochtene Verfügung dagegen mit der Begründung, dass die Restarbeitsfähigkeit von 60 % nur für eine Beschäftigung mit vorwiegend agogischen Tätigkeiten gelte, wogegen die Beschwerdeführerin im Z. \_\_\_ nicht durchwegs solche Tätigkeiten ausführen müsse (Urk. 12).

2.2. Versicherte haben gemäss Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie an wenigstens drei aufeinander folgenden Tagen wegen der Massnahmen verhindert sind, einer Arbeit nachzugehen, oder in ihrer gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) sind.

In den Artikeln 23 und 24 IVG wird die Bemessung des Taggeldes geregelt, wobei es gemäss Art. 24 Abs. 5 IVG dem Bundesrat zufällt, die Anrechnung eines allfälligen Erwerbseinkommens zu regeln. Der Bundesrat hat in Art. 21 septies IVG geregelt, dass bei Versicherten Personen, welche während der Eingliederung eine Erwerbstätigkeit ausüben, das Taggeld soweit gekürzt wird, als es zusammen mit dem aus dieser Tätigkeit erzielten Lohn das aufgrund der einschlägigen Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen massgebende Erwerbseinkommen übersteigt.

2.3. Strittig ist, ob der Beschwerdeführerin bei der Berechnung der Taggelder für die Zeitperiode vom 5. Januar bis 31. März 2009 der effektiv im Rahmen des Praktikumpensums von 60 % erzielte Lohn oder dasjenige Erwerbseinkommen, das sie in einem Vollzeitpensum erzielen könnte, anzurechnen ist im Sinne von Art. 21 septies IVG.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zu Beginn des Praktikums war die Beschwerdeführerin in der Zeit von Juli bis September 2008 im Vollzeitpensum beschäftigt (vgl. Urk. 13/163-164). Zur Begründung der Reduktion des Pensums auf 60 % per 1. Oktober 2008 machte sie geltend, sie habe zunächst das für die beabsichtigte Umschulung zur Sozialarbeiterin notwendige 3-monatige Vollzeitpraktikum absolviert, dann aber feststellen müssen, dass sie ein Vollzeitpensum im Z. \_\_\_ aus gesundheitlichen Gründen überfordere (Urk. 13/207; vgl. auch Urk. 13/237). Die Leitung des Blindenwohnheims Mählehalde bestellte in der Folge mit Schreiben vom 23. Dezember 2008, dass sie aufgrund ihrer Beeinträchtigungen bei einem Vollzeitpensum überfordert sei (Urk. 13/217). Im ophthalmologischen Gutachten des A. \_\_\_ vom 25. März 2009 wird festgehalten, aufgrund der erhobenen Befunde sei nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin im aktuellen Arbeitsverhältnis als Praktikantin im Z. \_\_\_ ihr Pensum reduziert habe und nur noch ein Pensum von 60 % bewältigen könne. Die Beschwerdeführerin brauche aufgrund ihres schlechten Visus und ihres schlechten Gesichtsfeldes für viele Tätigkeiten mehr Zeit, welche bei einer 100%igen Arbeitsfähigkeit nicht zur Verfügung stehe. Es sei davon auszugehen, dass ihr auch in einer optimal leidensangepassten Tätigkeit eine Arbeitsfähigkeit von mehr als 60 % nicht zuzumuten sei (Urk. 13/257). Das Gutachten vom 25. März 2009 ist zwar erst nach Erlass der angefochtenen Verfügung fertiggestellt worden, betrifft aber weitestgehend die tatsächlichen Verhältnisse vor Erlass der Verfügung vom 17. März 2009, so dass es für das vorliegende Verfahren relevante Erkenntnisse zu liefern vermag (vgl. BGE 121 V 366 Erw. 1b sowie 99 V 102 jeweils mit Hinweisen). Sodann beruht das Gutachten auf allseitigen Untersuchungen, berücksichtigt die geklagten Beschwerden, ist in Kenntnis der medizinischen Vorakten und Anamnese abgegeben worden, leuchtet in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation ein und enthält begründete Schlussfolgerungen, weshalb ihm volle Beweiskraft zukommt (BGE 125 V 352 Erw. 3a, 122 V 160 Erw. 1c). Die attestierte Restarbeitsfähigkeit betreffend das Praktikum im Z. \_\_\_ steht auch nicht in einem unauflösbaren Widerspruch zur Einschätzung der Arbeitsfähigkeit durch die behandelnde Augenärztin Dr. Y. \_\_\_ gemäss Bericht vom 6. Juni 2006. Dr. Y. \_\_\_ hielt dort fest, dass die Beschwerdeführerin "allenfalls" in einem "sogenannten Blindenberuf" voll arbeitsfähig wäre, wobei sie beispielhaft den Beruf einer Masseurin nannte (Urk. 13/80). Eine solche Arbeit ist bei Weitem nicht vergleichbar mit den im Rahmen des Sozialpraktikums im Z. \_\_\_ versehenen Tätigkeiten (Betreuung alter und sehbehinderter Menschen [Urk. 13/217]). Im Übrigen hat sich auch Dr. med. B. \_\_\_, Facharzt für Innere Medizin des Regionalen Ärztlichen Dienstes RAD, in seiner Stellungnahme vom 6. Mai 2009 der Einschätzung der Gutachter des A. \_\_\_ angeschlossen (Urk. 14/3 S. 6 f.).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Unter diesen Umständen ist klar ausgewiesen, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen ab 1. Oktober 2008 nicht mehr als das 60%-Pensum im Z. \_\_\_ leisten konnte. In diesem Punkt erweist sich die Beschwerde als stichhaltig. Die angefochtene Taggeldverfügung vom 17. März 2009 ist aufzuheben, und die Sache ist an die IV-Stelle zurückzuweisen, damit sie unter Anrechnung des im 60%igen Praktikumpensum erzielten Erwerbseinkommens über den Taggeldanspruch der Beschwerdeführerin in der Periode vom 5. Januar bis 31. März 2009 neu verfüge.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

3. Der Antrag der Beschwerdeführerin, es sei die IV-Stelle anzuweisen, möglichst schnell über die Frage der Umschulung zu verfügen (Urk. 1/2, Urk. 17), ist mit Erlass der Mitteilung der IV-Stelle vom 2. September 2009 über die Kostengutsprache für ein erstes Studienjahr zur Sozialarbeiterin (Urk. 23/3) gegenstandslos geworden.

Im Hinblick auf die Verteilung der Verfahrenskosten gilt es allerdings darauf hinzuweisen, dass sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Verfahren betreffend Umschulung bis zum Erlass der Mitteilung vom 2. September 2009 übermässig lange gedauert hat und damit die Voraussetzungen für die Annahme einer Rechtsverzögerung seitens der IV-Stelle erfüllt waren. Die IV-Stelle war verpflichtet, vor einer Entscheidung die medizinische Eignung der Beschwerdeführerin für die beabsichtigte Umschulung abzuklären. Es kann auf die Ausführungen in der vorstehenden Erwägung 1.2.3 verwiesen werden. Die auf die Erledigung dieses Antrags entfallenden Verfahrens- (und Anwaltskosten) können somit nicht der IV-Stelle aufgebürdet werden.

#### **E. 4**

4.1 Die Beschwerdeführerin dringt mit einem von drei Anträgen durch, was lediglich einem teilweisen Obsiegen entspricht. Dementsprechend rechtfertigt es sich, die Verfahrenskosten von Fr. 900.-- (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) zu einem Drittel der IV-Stelle und zu zwei Dritteln der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Zuzugewährtung der unentgeltlichen Prozessführung ist der Anteil der Beschwerdeführerin von Fr. 600.-- einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

4.2 Nach § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) und Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf den vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze und nach Einsicht in die Kostennote vom 24. August 2010 (Urk. 26) von Rechtsanwalt Matthias Horschik erscheint die geltend gemachte Prozessentschädigung von Fr. 2'371.70 (inkl. Barauslagen und MWSt) als angemessen. Aufgrund des teilweisen Obsiegens (zu einem Drittel) ist die Entschädigung zu einem Drittel, entsprechend Fr. 790.55, von der IV-Stelle zu übernehmen. Die restlichen zwei Drittel (Fr. 1'581.15) gehen zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung zulasten der Gerichtskasse.

Das Gericht beschliesst:

Der Prozess wird hinsichtlich des Anspruchs der Beschwerdeführerin auf eine Umschulung als gegenstandslos geworden abgeschrieben, und erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung betreffend Taggelder vom 17. März 2009 mit der Feststellung, dass der Berechnung des Taggeldes das aus einem 60%igen Praktikumpensum erzielte Einkommen anzurechnen ist, aufgehoben, und es wird die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen, damit diese im Sinne von Erwägung 2.3 über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Taggelder für die Periode vom 5. Januar bis 31. März 2009 neu verfüge. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 900.-- werden zu einem Drittel der IV-Stelle und zu zwei Dritteln der Beschwerdeführerin auferlegt. Zuzufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung werden die der Beschwerdeführerin auferlegten Kosten von Fr. 600.-- einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführerin wird auf Art. 92 ZPO hingewiesen. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Matthias Horschik, Zürich, eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 790.55 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

Im weitergehenden Umfang wird der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Matthias Horschik, Zürich, mit Fr. 1'581.15 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf Art. 92 ZPO hingewiesen.

Rechnung und Einzahlungsschein werden den Pflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Matthias Horschik
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.